
AP

Vermögensverwaltungs GmbH

**Neubau eines luftfahrttechnischen Betriebes
auf dem Flugplatz Münster-Telgte**

Umweltbericht gem. § 2a zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

AP Vermögensverwaltungs GmbH

Neubau eines Luftfahrttechnischen Betriebes auf dem „Flugplatz Münster-Telgte“

Umweltbericht gem. § 2a zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Auftraggeber:

AP Vermögensverwaltungs GmbH
Delstrup 23
48167 Münster

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. David Beckmann
Dipl.-Ing. Anne Brand

Grafik:

Dipl.-Biol. David Beckmann
Antje Böhm
Dipl.-Ing. Jürgen Schmitz

Herford, den 05.02.2013

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
2.1	Vorhabenbeschreibung	1
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Flächennutzungsplan	2
2.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	2
3.	Beschreibung der Umweltschutzziele	3
3.1	Natura 2000	4
3.2	Landschaftsplanung und geschützte Biotope	4
4.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	5
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	7
6.	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	7
7.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen	10
7.1	Rechtliche Grundlagen	10
7.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
7.3	Kompensationsmaßnahmen	11
7.4	Maßnahmen des Artenschutzes	13
8.	Zusätzliche Angaben	13
9.	Zusammenfassung	14
10.	Literaturverzeichnis	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland (ohne Maßstab, (Bezirksregierung Münster, 1999).	2
Abb. 2	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (unmaßstäblich, (Pellemeier Architekten, 2012)).	3
Abb. 3	Ergänzter Auszug aus dem Landschaftsplan Telgte (ohne Maßstab, (Kreis Warendorf, 2012)).	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Beschreibung der Umweltschutzziele.....	3
Tab. 2	Derzeitiger Umweltzustand.....	5
Tab. 3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	7
Tab. 4	Berechnung des Kompensationsbedarfs nach dem Warendorfer Modell	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Biotopbestand und Planungskonzept
----------	-----------------------------------

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der seit 1964 bestehende Flugplatz Münster-Telgte dient als öffentlicher Verkehrslandeplatz dem öffentlichen Luftverkehr und dem Vereinsflugbetrieb. Es ist vorgesehen, auf dem an den Flugplatz angrenzenden Gelände einen luftfahrttechnischen Betrieb (LTB) zu errichten. Hier sollen alle anfallenden Kontroll- und Reparaturarbeiten für die Motorflugzeuge durchgeführt werden. Ebenso soll das geplante Gebäude für das Abstellen von Flugzeugen genutzt werden. Für das geplante Vorhaben ist Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte erforderlich. Ebenso ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines luftfahrttechnischen Betriebes auf dem Flugplatz Münster-Telgte“ vorgesehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierbei ist die Anlage 1 zum BauGB zu beachten, welche die erforderlichen Prüfungsaufgaben beschreibt. Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans.

Der vorliegende Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines luftfahrttechnischen Betriebes auf dem Flugplatz Münster-Telgte“ voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Vorhabenbeschreibung

Es ist vorgesehen, auf dem Gelände einen luftfahrttechnischen Betrieb (LTB) zu errichten. Hier sollen alle anfallenden Kontroll- und Reparaturarbeiten für Motorflugzeuge durchgeführt werden. Durch den LTB auf dem Flugplatz Münster-Telgte soll die Sicherheit der allgemeinen Luftfahrt deutlich erhöht und die Zahl der Luftbewegungen reduziert werden. Das Gebäude ist zunächst in einer Abmessung von ca. 40,0 m x 25,0 m geplant. Optional soll die Möglichkeit erhalten bleiben, das Gebäude bei entsprechender Nachfrage in einem 2. Bauabschnitt um 25 m in westliche Richtung zu erweitern. Die Firsthöhe ist mit maximal 10,0 m bei 7,0 m Traufhöhe vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt von einer südlich des Plangebietes verlaufenden, ca. 3,0 m breiten Zufahrtstraße, die bereits vorhanden ist. Am LTB-Gebäude ist zudem die Anlage von maximal vier Stellplätzen vorgesehen, die mit Rasengittersteinen befestigt oder als Schotter-

rasenflächen angelegt werden sollen. Die zurzeit an der Grenze des Flugplatzgeländes endende Rollbahn wird verlängert und durch ein Rollfeld an das neue Gebäude angeschlossen. Diese Rollflächen werden asphaltiert. Die verbleibenden Freiflächen sollen als Rasenflächen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

2.2 Regionalplanung

Das bestehende Flugplatzgelände ist im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland (Bezirksregierung Münster, 1999) als Verkehrsflughafen/ Flugplatzgelände aufgeführt. Das Plangebiet selbst ist im Süden als Wald und im Norden als Agrarbereich dargestellt.

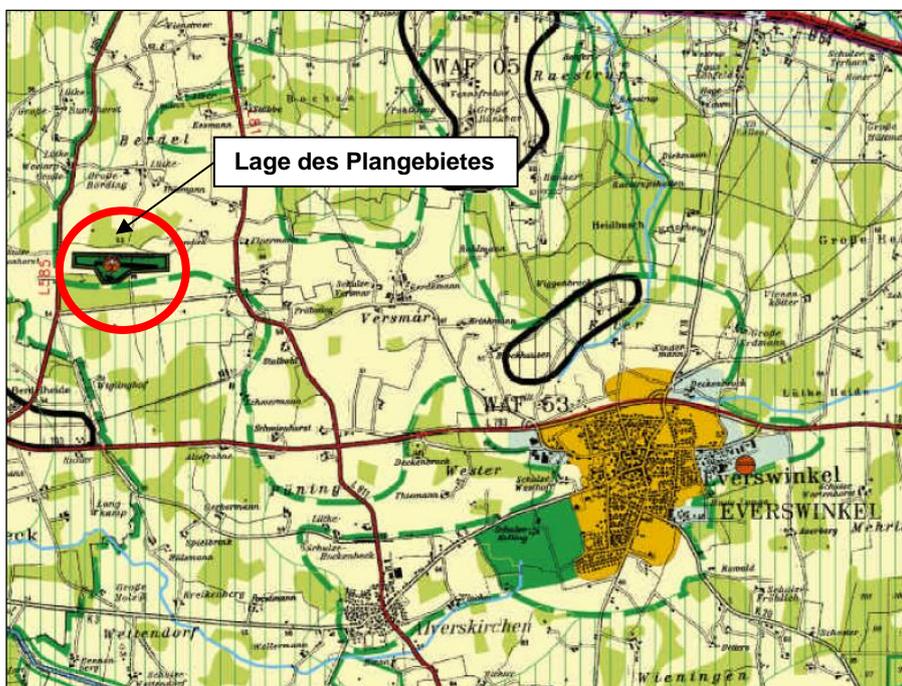


Abb. 1 Auszug aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland (ohne Maßstab, (Bezirksregierung Münster, 1999).

2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt die Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

2.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Luftfahrttechnischer Betrieb“ vorgesehen (vgl. Abb. 2). Die vorhandene südliche Zuwegung ist als Vorbehaltsfläche für die Straßenplanung dargestellt. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,3 vorgesehen.

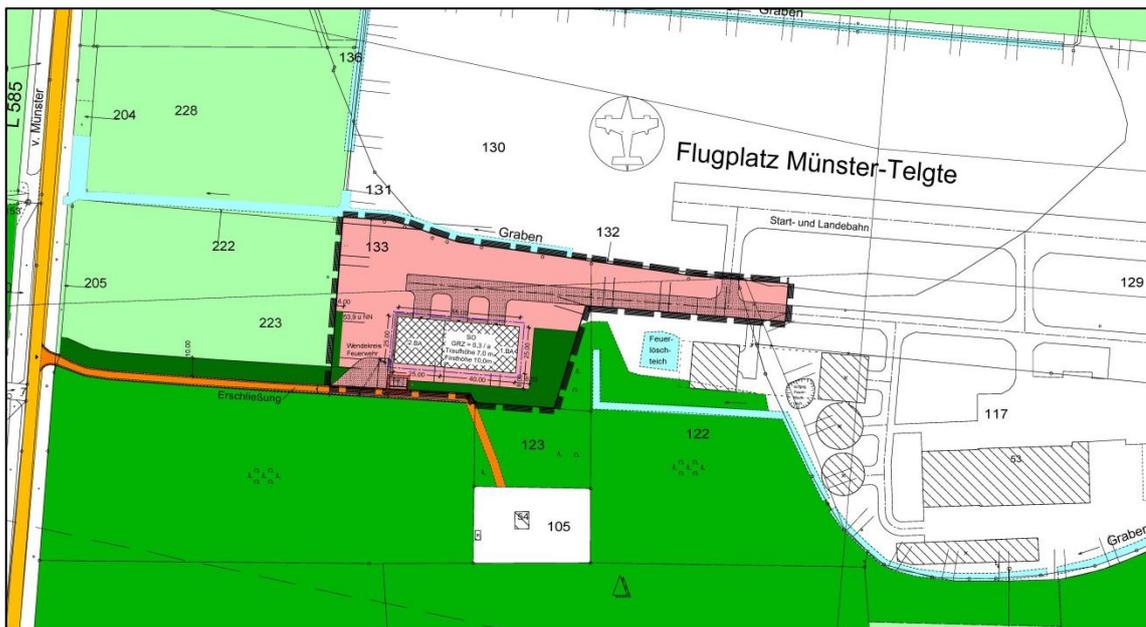


Abb. 2 Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (unmaßstäblich, (Pellemeier Architekten, 2012)).

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit versickert werden. Der Überschuss wird ggf. in den Vorfluter eingeleitet. Das anfallende Abwasser soll über eine Kleinkläranlage behandelt werden. Detaillierte Aussagen dazu sind in weiteren Verfahren zu treffen. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt durch eine private Entsorgungsfirma.

3. Beschreibung der Umweltschutzziele

Die in Tab. 1 genannten Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Tab. 1 Beschreibung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Umweltschutzziele
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) zielen.
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW und im Baugesetzbuch vorgegeben. Konkrete Ziele sind zudem in den Landschaftsplänen bzw. in ordnungsbehördlichen Verordnungen von Schutzgebieten formuliert.
Artenschutz	Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind alle europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbots-tatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Boden und Wasser	Hier sind insbesondere die Vorgaben des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes und die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze zu beachten.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten auch das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW über den Schutz von Biotopen Vorgaben für den Klimaschutz.
Landschafts- und Ortsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und im Baugesetzbuch vorgegeben.
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt.

3.1 Natura 2000

Ca. 4 km östlich des Flugplatzes Münster-Telgte beginnt das FFH-Gebiet „Heidbusch“ (DE-4012-302). Das ca. 107 ha große Gebiet ist ein durch naturnahe Laubwälder geprägtes Waldgebiet. Es handelt sich um gut ausgebildete Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichen-Buchenwälder, die eine gute Strukturierung mit Strauch- und artenreicher Krautschicht aufweisen. Auf ärmeren Standorten wachsen bodensaure Buchenwälder meist mit spärlicher Krautschicht, kleinflächig treten auf sehr armen Feuchtstandorten auch bodensaure Eichen(-Birken)wälder auf (LANUV NRW, 2012).

Ein weiteres europäisches Schutzgebiet (Gebietsvorschlag) beginnt ca. 4 km nordöstlich des Plangebietes. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Emsaue“, innerhalb der Kreise Warendorf und Gütersloh (DE-4013-301). Die „Emsaue“ im Kreis Warendorf stellt eine noch in Teilen recht naturnahe Flussauenlandschaft im Naturraum Ostmünsterland dar. Besonders bedeutsam sind die zahlreichen Altwässer, die oft üppig entwickelte Schwimmblattgesellschaften und Röhrichte aufweisen. Der Auenkomplex ist u. a. Lebensraum für den Kammmolch, die Helm-Azurjungfer und die Fischarten Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer (ebd.).

3.2 Landschaftsplanung und geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Telgte“. Der Landschaftsplan setzt für die westliche Hälfte des Plangebietes Landschaftsschutzgebiet fest (LSG 2.4.17, Abb. 3). Entwicklungsziel ist in diesem westlichen Teil die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes setzt der Landschaftsplan die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ als Entwicklungsziel im Plangebiet fest.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.8.72). Es handelt sich hierbei um ein Kleingewässer, welches auf einer Fläche von ca. 270 m² auch als Geschütztes Biotop GB-4012-219 gesichert ist.



Abb. 3 Ergänzier Auszug aus dem Landschaftsplan Telgte (ohne Maßstab, (Kreis Warendorf, 2012)).

4. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 2 Derzeitiger Umweltzustand

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Mensch	<p>Das Umfeld des Flugplatzes ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es befindet sich kein geschlossener Siedlungsbereich im Umfeld. Im Raum verteilt befinden sich verstreut Einzelbebauungen (Wohngebäude, Restaurant).</p> <p>Der Untersuchungsraum besitzt nur bedingt Bedeutung für die Freizeitnutzung. Die ca. 300 m westlich liegende Landstraße L585 wird von einem Radweg des Radverkehrsnetzes NRW (MWEBWV NRW, 2012) begleitet. Markierte Wanderwege sind im Umfeld nicht vorhanden. Ausflugsziel ist der Flugplatz selbst mit Gaststätte, Restaurant und Aussichtsterrasse.</p>
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt	<p>Die Bestandserfassung des Schutzgutes Pflanzen erfolgte durch eine Biotopypenkartierung auf der Grundlage des Warendorfer Modells (Kreis Warendorf, 2012). Eine Übersicht der im Untersuchungsraum erfassten Biotopyptypen ist Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt am Nordrand eines Laubwaldes auf nassem Untergrund mit zum Teil zeitweise oberflächlich anstehendem Wasser. Der Waldbestand ragt zum Teil in das Plangebiet und wird in diesem Bereich von Eschen, Schwarzerlen, Weiden und weiteren standortheimischen Laubbaumarten mit einem Stammdurchmesser von bis zu 30 cm eingenommen. Der Sumpfwald wird von einem intensiv gepflegten, tief eingeschnittenen und begradigten Graben durchlaufen, der nach einer kurzen Verrohrungsstrecke innerhalb der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen weiter verläuft. Der überwiegende Teil</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
	<p>der Vorhabenfläche wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Darüber hinaus stellen sich Teilbereiche als Grünlandbrachen bzw. Sukzessionsflächen dar. Im Südosten grenzen zwei Teiche an den Geltungsbereich. Die vorhandenen Gebäude auf dem Flugplatzgelände besitzen eine Höhe von maximal 12 m. Die Rollfelder und Zuwegungen sind asphaltiert, die Freiflächen sind mit Rasen eingesät und werden während der Vegetationsperiode wöchentlich gemulcht. Das Umfeld des Flugplatzes wird überwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Acker) mit eingestreuten, kleineren Waldbeständen eingenommen. Die Ackerflächen sind von einem Netz von Entwässerungsgräben durchzogen, weitere strukturierende Elemente fehlen weitgehend.</p>
Artenschutz	<p>Faunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Biotopausstattung lässt jedoch Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Tierarten und Artengruppen zu. Ebenso lassen sich dem Informationssystem der LANUV zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen auf dem Messtischblatt 4012 „Telgte“ Daten zu potenziell vorkommenden Tierarten entnehmen (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2012).</p> <p>Generell ist anzunehmen, dass das Plangebiet als Lebensraum für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse fungiert. Der südlich des Plangebietes und im Plangebiet vorhandene Baumbestand kann in Rissen, Spalten und Höhlen Quartiere für Fledermäuse aufweisen. Zudem ist es möglich, dass das Plangebiet Bestandteil des Jagdgebietes ist und die vorhandenen Strukturen Leitlinien für strukturgebunden fliegende Fledermausarten darstellen.</p> <p>Aus der Gruppe der Vögel ist ein Vorkommen bodenbrütender Arten wie Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Gehölzflächen und der Flugschneise lediglich als Nahrungsgäste potenziell möglich. Gehölzgebundene Arten finden innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch geeignete Niststandorte. Während der Begehung konnten mehrere Niststandorte in Form von Horsten ausgemacht werden, die durchaus Greifvögeln zugeordnet werden können.</p> <p>Als planungsrelevante Amphibienarten können potenziell der Kammmolch und der Kleine Wasserfrosch im Untersuchungsgebiet vorkommen. Der Laubfrosch wurde in einem angrenzenden Teich nachgewiesen.</p>
Boden	<p>Der Flugplatz liegt in der Münsterschen Ebene, in der Wolbecker Ebene im Nottulner Hügelland (Meisel, 1960).</p> <p>Das Plangebiet wird von Gley-Podsol-Böden mit stellenweise vorkommenden Grauer Plaggenesch eingenommen. Die Böden sind aus Flugsandböden über jungpleistozänem Sandlöss entstanden. Sie setzen sich zusammen aus stellenweise humosem Mittel- und Feinsand (Geologischer Dienst NRW, 2004).</p> <p>Für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld liegen keine Anhaltspunkte für mögliche schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor (Kreis Warendorf, 2011).</p>
Wasser	<p>Das Untersuchungsgebiet wird von zwei qualifizierten Gewässern (Gräben) durchflossen, welche durch einen ca. 50 m langen, verrohrten Abschnitt verbunden sind.</p> <p>Im Südosten des Geltungsbereiches liegt ein Feuerwehrtich sowie weiter östlich ein weiterer Teich (vgl. Kap. 3.2).</p>
Luft und Klima	<p>Im Untersuchungsgebiet wirken sich die freien Vegetationsflächen positiv auf das Klima aus, da sich über ihnen Kaltluft bildet. Versiegelte Flächen dagegen bewirken eine Erwärmung, da sie die Sonneneinstrahlung stärker reflektieren. Die Freiflächen im Untersuchungsgebiet besitzen zwar eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung, jedoch nicht im Hinblick auf eine Ausgleichswirkung für angrenzende klimatische Lasträume. Es besteht eine Vorbelastung der Umgebung durch Luftschadstoffe durch den Verkehr motorisierter</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
	Flugzeuge sowie im geringeren Maße auch durch den Fahrzeugverkehr auf den Straßen und Wegen der Umgebung.
Landschafts- und Ortsbild	Das Landschaftsbild wird von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dominiert. Daneben prägen kleinere Waldbestände den Raum, während weitere strukturierende Elemente weitgehend fehlen. Einzelne Wohngebäude befinden sich östlich des Flugplatzgeländes (am Restaurant) und im Wald südlich der Vorhabenfläche. Neben den vorhandenen Straßen besteht eine Vorbelastung des Raumes durch die bestehenden Anlagen des Flugplatzes Münster-Telgte.
Kultur- und Sachgüter	Auf dem Flugplatzgelände ist nach dem Geoportal des Kreises Warendorf das historische Segelflugzeug "Gö 4" als bewegliches Denkmal in der Denkmalliste verzeichnet (Kreis Warendorf, 2012).

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können. Da der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Telgte den Vorhabenbereich als Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist ohne Änderung der genannten Darstellung weiterhin von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

6. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Tab. 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Mensch	<p>Das Kriterium Wohnen und Wohnumfeld besitzt im Untersuchungsraum eine untergeordnete Funktion. Das Gebiet weist kaum Infrastruktur für eine landschaftsorientierte Erholung auf.</p> <p>Während der Bauphase wird es kurzfristig zu erhöhtem Baustellenverkehr sowie damit verbundenen Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Insgesamt sind für das Umfeld und den Betrieb der Anlage keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut Erholen sind insgesamt als gering einzustufen.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt	<p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines luftfahrttechnischen Betriebes geschaffen. Ein Teil des Änderungsgebietes wird versiegelt und steht nicht mehr als Vegetationsstandort zur Verfügung. Dabei werden keine besonders hochwertigen Lebensraumstrukturen bzw. Biotope mit einem geringen Wiederherstellungspotenzial beansprucht, da der in das Plangebiet hineinragende Sumpfwald erhalten wird. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden daher als nicht erheblich für das Schutzgut eingestuft.</p>
Artenschutz	<p>Es ist möglich, dass die Vorhabenfläche Bestandteil von Fledermaus-Jagdgebieten ist und die vorhandenen Strukturen Leitlinien insbesondere für strukturgebunden fliegende Arten darstellen. Die potenziellen Leitlinien liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind nicht von einem Eingriff betroffen. Als Jagdgebiet stehen im angrenzenden Umfeld ausreichend geeignete Ausweichhabitats zur Verfügung.</p> <p>Der südlich des Plangebietes und im Plangebiet vorhandene Baumbestand kann Quartiere für Fledermäuse aufweisen und als Bruthabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten fungieren. Die beanspruchte Ackerfläche kommt zudem grundsätzlich als Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur in Betracht. Da es jedoch anlagebedingt zu keinem Verlust von Niststandorten kommt, verbleibt eine betriebsbedingte Beunruhigung des Gebietes. Dieser mögliche Störungstatbestand wird jedoch durch die Maßnahme ART1 (Bau außerhalb der Brutzeiten) vermieden.</p> <p>Darüber hinaus können die im Plangebiet vorhandenen Teiche Laichhabitate oder Aufenthaltsgewässer für Amphibien darstellen. Auch kommen die Wald- und Gehölzbereiche als Landlebensraum für Amphibien in Betracht. Laichhabitate, Landlebensräume und potenzielle Verbindungskorridore bleiben jedoch erhalten.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich für das Schutzgut eingestuft.</p>
Boden	<p>Baubedingt kann es durch den Baubetrieb zu Schadstoffimmissionen kommen, die sich im Boden anlagern. Das Befahren mit Baufahrzeugen oder unsachgemäßer Maschineneinsatz kann zu Verdichtungen des Bodens und damit zu einem Verlust bzw. einer Reduzierung des natürlichen Porenvolumens und Beeinträchtigungen der Puffer- und Filterwirkungen führen. Auch der Auf- und Abtrag von Bodenmassen kann zu einer Bodenverdichtung oder zu einer Durchmischung der Bodenhorizonte, was die Veränderung der chemischen und physikalischen Eigenschaften zur Folge hat, führen. Außerdem wird der Boden als Lebensraumfunktion für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation und Kulturpflanzen verändert.</p> <p>Durch das Bauvorhaben kommt es zur Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen. Eine Versiegelung bedeutet den vollständigen Verlust von sämtlichen Bodenfunktionen, im vorliegenden Fall hauptsächlich von guter landwirtschaftlicher Nutzungseignung. Dabei werden keine schutzwürdigen Böden beansprucht.</p> <p>Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Rasenfläche bzw. Brache genutzt. Durch die Aufgabe der Ackernutzung zugunsten von dauerhaft vegetationsbestandenen Flächen kommt es zur Minderung der Gefahr von Bodenerosion. Zudem führt dies zur Verbesserung des Bodenlebens und einem verminderten nutzungsbedingten Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens entsteht ein nachhaltiger, aber flächenmäßig geringer Eingriff, der insgesamt als nicht erheblich für das Schutzgut einzustufen ist.</p>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Wasser	<p>Durch das Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete betroffen (MKULNV NRW, 2012). Die vorhandenen Gräben und Stillgewässer bleiben in ihrer Struktur erhalten.</p> <p>Die Entwässerung der geplanten Anlagen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Detail zu klären. Es ist vorgesehen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern. Ein ggf. vorhandener Überschuss soll in die vorhandenen Gräben eingeleitet werden. Die Versiegelungen im Bereich des Plangebietes führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Verschmutzungen des Grundwassers können in den Bereichen entstehen, in denen schützende Deckschichten abgetragen und nicht versiegelt werden.</p> <p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering eingestuft.</p>
Luft und Klima	<p>Durch die erforderlichen Erdbewegungen und den Einsatz von Erdbaumaschinen kommt es während der Bauphase zu Staub- und Abgasemissionen, welche sich nachteilig auf die Luftqualität in Teilen des Untersuchungsgebietes auswirken können. Die Bauphase ist jedoch zeitlich eng begrenzt, so dass die Beeinträchtigungen von kurzfristiger Dauer sind.</p> <p>Der Planung folgen anlagebedingt eine Flächenversiegelung und die Errichtung von Gebäuden. Dieses führt zu einem Verlust von Vegetationsflächen, woraus eine Veränderung des Kleinklimas resultiert, da die Kaltluftproduktion eingeschränkt wird. Da aber in der direkten Umgebung viele weitere Vegetationsflächen vorhanden sind, die weiterhin großflächig zur Kaltluftproduktion beitragen, sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.</p>
Landschafts- und Ortsbild	<p>Durch das geplante Gebäude kommt es zu einer Veränderung des lokalen Landschaftsbildes. Jedoch besteht durch die vorhandenen Gebäude und Anlage bereits eine visuelle Vorbelastung des Raumes. Die vorhandenen Gehölzbestände bewirken eine Sichtverschattung in dem Landschaftsraum mit ansonsten relativ hoher visueller Transparenz. Die Fernwirkung der Anlage nach Süden wird hierdurch gemindert und ist insgesamt als relativ gering zu betrachten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäude bekannt, die unter Denkmalschutz stehen oder als zu schützende Kulturgüter geführt werden. Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind für diese Flächen ebenfalls nicht nachgewiesen. Das als bewegliches Denkmal registrierte historische Segelflugzeug wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstiger Sachgüter.</p>

Unvorhersehbare erhebliche Umweltauswirkungen

Die vorgesehenen Planungen lassen keine unvorhersehbaren erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, da ein sensibler Umgang mit den Schutzgütern vorgesehen ist. Verschiedene Maßnahmen zur Minimierung des Risikos der Beeinträchtigung der Schutzgüter sind bereits in das Planungskonzept eingeflossen. Weitere Maßnahmen sind in Kapitel 7 beschrieben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorgesehene Standort erlaubt eine weitgehende Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und kann ohne zusätzliche Konflikte an die vorhandenen Rollfelder angeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen können die Ziele der Planung auf alternativen Standorten bzw. in geänderter Ausführung nicht erreicht werden.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltwirkungen

7.1 Rechtliche Grundlagen

Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ermöglicht. Daraus ergibt sich nach § 1a BauGB und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete mindernde und ausgleichende Maßnahmen nachzuweisen.

Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG zu beachten (vgl. ASP, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2012). Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

7.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Vermeidungsgrundsatz wurde bei der Standortwahl insofern bereits berücksichtigt, als dass es durch das Vorhaben zu keiner Inanspruchnahme oder erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Bereichen oder Objekten kommt. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Neben einer grundsätzlich Flächen sparenden Planung der Anlage sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Inanspruchnahme eines bereits vorbelasteten Landschaftsraumes;
- Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen (Zuwegung);
- Bevorzugte Beanspruchung von Biotoptypen mit eher geringer ökologischer Wertigkeit (keine Beanspruchung des vorhandenen Sumpfwaldbestandes);
- Nutzung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes zur landschaftsgerechten Einbindung des Bauwerkes;

Die aufgeführten Aspekte dienen sowohl der landschaftsgerechten Einbindung der Planungen als auch der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Der Umfang dieser Minderungsmaßnahmen wirkt sich dabei positiv auf den Gesamtbiotopwert der Planung aus und nimmt demzufolge Einfluss auf den verbleibenden Kompensationsbedarf.

Die grafische Darstellung der Maßnahmen erfolgt in der Anlage 1 des Eingriffs- und Ausgleichsflächenkonzepts.

7.3 Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsbedarf

Neben den oben aufgeführten Minderungsmaßnahmen ist im Zuge der Eingriffsregelung ein Ausgleich oder Ersatz für die mit der Planung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu leisten. Die Kompensation hat im betroffenen Naturraum zu erfolgen.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird auf Grundlage des „Warendorfer Modells“ errechnet (Kreis Warendorf, 2012). Die folgende Tabelle (Tab. 4) zeigt die Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs. Ausschlaggebend für die Flächenermittlung ist hierbei der gesamte Geltungsbereich.

Die Abgrenzung des Bilanzierungsraumes für die rechnerische Ermittlung des Kompensationsbedarfes begrenzt sich auf den Geltungsbereich.

Die Sonderbaufläche hat eine Grundflächenzahl von 0,3. Durch die gem. § 19 BauNVO zusätzlich möglichen Versiegelungsanteile durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen

etc. in einer Höhe von 50 % der Grundflächenzahl, kann es insgesamt zu einer bis zu 45 %igen Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches kommen.

Die verbleibenden unversiegelten Flächen werden zu einem Teil als intensiv genutzte Grünlandfläche (hier als Straßenränder/Bankette angenommen, vgl. Tab. 4) entwickelt. Darüber hinaus wird im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches der bestehende Gehölzbereich erweitert und bis auf 8 m an das geplante LTB herangeführt (ca. 1.240 m²). Parallel zur westlichen Geltungsbereichsgrenze soll eine 4 m breite Hecke bis auf Höhe der nordwestlichen Ecke des LTB zur Sichtverschattung angelegt werden (ca. 170 m²). Diese Hecke wird außerhalb des Geltungsbereiches als Kompensationsmaßnahme in Form einer 10 m breiten Hecke parallel zum Erschließungsweg fortgeführt (s.u.).

Tab. 4 Berechnung des Kompensationsbedarfs nach dem Warendorfer Modell

Bestand				
Code	Biototyp	Biotopwert/m ²	Fläche	Biotopwert
1.1	Versiegelte Flächen	0,0 WP/m ²	543 m ²	0,0 WP
2.1	Straßenränder, Bankette	0,2 WP/m ²	554 m ²	110,8 WP
3.1	Ackerflächen	0,3 WP/m ²	10.938 m ²	3.281,4 WP
5.1	Sukzessionsflächen < 5 Jahre	0,5 WP/m ²	1.125 m ²	562,5 WP
Gesamtgröße bzw. Wertigkeit			13.160 m ²	3.954,7 WP

Planung				
Code	Biototyp (Planung)	Bio- topwert/m ²	Fläche	Biotopwert
1.1	Versiegelte Flächen 45 % (GRZ 0,3 + 50 %)	0,0 WP/m ²	5.922 m ²	0,0 WP
2.1	Straßenränder, Bankette (Intensivgrünland)	0,2 WP/m ²	5.828 m ²	1.165,6 WP
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert	1,2 WP/m ²	1.410 m ²	1.692,0 WP
Gesamtgröße bzw. Wertigkeit			13.160 m ²	2.857,6 WP

Biotopwertverlust:

1.097,1 WP

Kompensationsmaßnahme

Der durch das Vorhaben entstehende Biotopwertverlust in Höhe von 1.097,1 Biotopwertpunkten (WP) soll durch Maßnahmen im nahen Umfeld des Plangebietes kompensiert werden (Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 33, Flurstück 223). Geplant ist die Anlage einer 10 m breiten und etwa 140 m langen, strukturreichen Hecke aus standortheimischen Gehölzen (Biototyp 8.2). Die geplante Hecke verläuft nördlich, parallel zur geplanten Erschließungsstraße und schließt im Osten direkt an die Gehölzfläche innerhalb des Geltungsbereiches an (s.o.).

Die Artenzusammensetzung der Heckenpflanzung soll sich hierbei am bestehenden Gehölzbestand orientieren. Die südwestlich innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Ge-

hölzfläche soll sich demnach am östlich angrenzenden Erlenbestand orientieren, die Hecke entlang der Zuwegung am südlich angrenzenden Waldbestand.

Bei einer Aufwertung des Ausgangsbiototyps „Acker“ (0,3 WP/m²) zum Biototyp „Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, reich strukturiert aus bodenständigen Gehölzen“ (1,2 WP/m³) kann der in Tab. 4 dargestellte Kompensationsbedarf von 1.097,1 WP vollständig ausgeglichen werden (insg. 1.296 WP).

Gegebenenfalls kann der erforderliche Ausgleich auch durch den Erwerb von Ökopunkten im Bereich des von der Stadt Telgte vorgehaltenen Ökopools erreicht werden.

7.4 Maßnahmen des Artenschutzes

Für potenziell vorkommende brütende Greifvogelarten, wie Mäusebussard, Habicht und Sperber sind Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme ART1) erforderlich. Der Beginn der Baumaßnahmen muss zur Vermeidung der Störung von Individuen außerhalb des Brutzeitraumes erfolgen. Der Brutzeitraum liegt zwischen Anfang März und Ende Mai (Limbrunner, Bezzel, Richarz, & Singer, 2007). Wegen der Vergrämungswirkung durch den Baubetrieb ist nach der ersten Baufeldinanspruchnahme nicht von der Nutzung der Fläche als Bruthabitat auszugehen, so dass sich die Bauzeitenbeschränkung lediglich auf die erste Baufeldinanspruchnahme und nicht auf die nachfolgenden Baumaßnahmen bezieht.

Eine Bedeutung des Baumbestandes mit Höhlen und Spalten als Quartier für Fledermäuse kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Fällung des Baumbestandes ist jedoch nicht vorgesehen, der Sumpfwald im Plangebiet soll erhalten bleiben.

- Ist eine erste Flächeninanspruchnahme im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung zwischen 01. März und 31. Mai zwingend erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen avifaunistischen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Greifvogelarten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten in den angrenzenden Waldflächen gestört werden.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere der Fledermäuse und nachtaktiven Vogelarten sind in den Nachtstunden Lichtimmissionen in die südlich angrenzende Waldfläche zu vermeiden. Zusätzlich sind insektenfreundliche Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung zu verwenden.

8. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts und zusätzlich anhand von Bestandserhebungen vor Ort. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Aufgaben traten nicht auf.

Monitoring

Bei der Durchführung der Planung sind insbesondere die in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß § 4c BauGB sind die bei der Durchführung der Planungen eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhersehbaren Umweltauswirkungen erwarten.

9. Zusammenfassung

Am westlichen Rand des Flugplatzes Münster-Telgte ist die Errichtung eines Luftfahrttechnischen Betriebes vorgesehen. Das Gebäude ist zunächst in einer Abmessung von ca. 40,0 m x 25,0 m geplant. Optional soll die Möglichkeit erhalten bleiben, das Gebäude bei entsprechender Nachfrage in einem 2. Bauabschnitt um 25 m in westliche Richtung zu erweitern. Die Firsthöhe ist mit maximal 10,0 m bei 7,0 m Traufhöhe vorgesehen. Die Grundflächenzahl ist mit 0,3 angegeben.

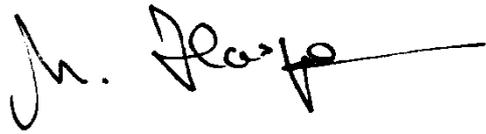
Die angrenzenden Waldflächen und Gewässer im Plangebiet liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben daher erhalten.

Im Untersuchungsgebiet können potenziell 12 planungsrelevante Fledermaus- sowie 20 planungsrelevante Vogelarten auftreten. Zudem bieten die an den Geltungsbereich angrenzenden Teiche potenzielle Lebensräume für 3 Amphibienarten. Die Auswirkungen der hier betrachteten Maßnahme auf die Gebietsfauna (vgl. ASP, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2012) werden insgesamt nur geringfügig sein. Die Vogel- bzw. Fledermausarten nutzen die Vorhabenfläche lediglich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Vergleichbare Biotopstrukturen finden sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum in ausreichender Anzahl. Ein Ausweichen auf diese Gebiete ist jederzeit ohne Qualitätsverlust für die betroffenen Arten möglich. Eine maßnahmenbedingte Beseitigung von Gehölzen und die damit verbundene Beeinträchtigung von Nist-, Brut-, Wohn- und/oder Zufluchtsstätten der im Gebiet beheimateten Vogel- bzw. Fledermausarten ist nicht geplant. Potenzielle Störungstatbestände auf, im angrenzenden Wald brütenden, Greifvogelarten kann durch eine Bauzeitenregelung (Maßnahme ART1) vermieden werden.

Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hierzu erfolgt die Anlage von etwa 5.300 m² langjährigen Brachflächen im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Aufgrund der sensiblen Planung und Standortwahl sowie der vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzes wird die Eingriffsintensität für alle Schutzgüter gering gehalten. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Mit unvorhersehbaren Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Herford, November 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Korte', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der Verfasser

10. Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Münster. (06. Dezember 1999). *Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster, Teilabschnitt Münsterland*. Abgerufen am März 2012 von http://www.bezreg-muenster.de/startseite/regionalrat_regionalplanung/Regionalplan/MSL_einzelne_Karten/Blatt_23.pdf
- Geologischer Dienst NRW. (2004). Karte der schutzwürdigen Böden. *Auskunftssystem BK50 auf CD-Rom*. Krefeld.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten. (2012). Artenschutzprüfung zum Neubau eines luftfahrttechnischen Betriebes auf dem Flugplatz Münster-Telgte. Herford.
- Kreis Warendorf. (2011). *Auskunft aus dem Kataster über Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten im Kreis Warendorf. Schriftliche Mitteilung vom Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf*. Warendorf.
- Kreis Warendorf. (2012). *Bauen im Außenbereich, Eingriff und Ausgleich*. Abgerufen am 19. März 2012 von Kreis Warendorf: <http://www4.citeq.de/osiris/87+M551c940ec6d.0.html>
- Kreis Warendorf. (März 2012). *Geoportal*. Abgerufen am 19. März 2012 von http://geo.kreis-warendorf.de/website/geoportal_40/viewer.htm?WIN=frame
- LANUV NRW. (2012). Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. Recklinghausen.
- Limbrunner, A., Bezzel, E., Richarz, K., & Singer, D. (2007). *Enzyklopädie der Brutvögel Europas*. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- Meisel, S. (1960). Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97, Münster. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. *Naturräumliche Gliederung Deutschlands*. Bad Godesberg: Institut für Landeskunde.
- MKULNV NRW. (2012). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. März 2012 von http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo_main.html
- MWEBWV NRW. (2012). *Radverkehrsnetz NRW*. Abgerufen am 19. März 2012 von http://www.radverkehrsnetz.nrw.de/RVN_netz01.html
- Pellemeier Architekten. (2012). Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau eines Luftfahrttechnischen Betriebes -LTB- auf dem Flugplatz Münster Telgte. Lienen.

